

Satzung

für den Eigenbetrieb

Wasserversorgung Wald

vom 28.09.2004

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs.2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wald am 28.09.2004 folgende Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Wasserversorgung Wald beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Wasserversorgung der Gemeinde Wald wird unter der Bezeichnung „Eigenbetrieb Wasserversorgung Wald“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb versorgt das Gemeindegebiet mit Wasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Versorgungsgebiet auf andere Gemeinden ausdehnen oder Abnehmer außerhalb des Gemeindegebietes mit Wasser beliefern.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird auf 25.000,- € festgesetzt.

§ 3

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- der Gemeinderat
- der Bürgermeister
- die Betriebsleitung

§ 4 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch GemO und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.
- (2) Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat bzw. seine Ausschüsse nehmen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach der jeweils gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Wald die Aufgaben wahr, die nach dem Eigenbetriebsgesetz dem Betriebsausschuss obliegen.

§ 5 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten, die nach Gesetz oder Satzung in der Zuständigkeit eines Gremiums sind, deren Erledigung jedoch nicht bis zu seiner nächsten Sitzung aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gremiums. Die Entscheidung und ihre Gründe sind dem sonst zuständigen Gremium unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.
- (3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden. Er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.
- (4) Die sonstigen Zuständigkeiten des Bürgermeisters ergeben sich aus der GemO, dem Eigenbetriebsgesetz und der jeweils gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Wald.

§ 6 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird der Fachbeamte für das Finanzwesen als Betriebsleiter bestellt. Die Geschäftsverteilung innerhalb der Betriebsleitung ergibt sich aus den jeweils gültigen Organisationsplänen der Gemeinde Wald (insbesondere Aufgabengliederungsplan, Verwaltungsgliederungsplan, Geschäftsverteilungsplan, Zuständigkeitsordnung).
- (2) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebes, soweit nicht der Gemeinderat, seine Ausschüsse oder der Bürgermeister nach der jeweils gültigen Hauptsatzung der Gemeinde Wald zuständig ist. Dazu gehören die Bewirtschaf-

tung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, der Vollzug des Vermögensplanes, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (3) Die Betriebsleitung hat dem Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen, sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes zu unterrichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Wald, den 29.09.2004

gez. M ü l l e r , Bürgermeister